



Inhaltsverzeichnis	Seite
Gebührensatzung der Städtischen Museen Jena	250
Gebührenverzeichnis	251
Beschlüsse des Stadtrates	252
Planfeststellungsverfahren BAB A4 Eisenach-Görlitz, sechsstreifiger Ausbau Abschnitt Jena-Lobeda und Neubau Landstraße L 1077 mit Beseitigung des Bahnüberganges „Neue Schenke“	252
Sanierung von städtischen Immobilien im Wege der Sonderfinanzierung	252
Öffentliche Bekanntmachungen	254
Öffentliche Zustellungen gem. § 15 ThürVwZVG	254
Umlegungsverfahren „Hinter dem Spielberge / An Kochs Graben“, Kunitz; Umlegungsplan / Vorwegnahme der Entscheidung gem. § 76 BauGB.	255
hier: Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bzgl. Ordnungsnummer 10	255
Verschiedenes	255
Sommerferien in der KinderVilla	255
Halbseitige Straßensperrungen	255
Wettbewerb um den Deutschen Wirtschaftsfilmpreis 2000 ausgeschrieben	256
Trinkwasser- und Bodenanalysen	256

Gebührensatzung der Städtischen Museen Jena

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) und der §§ 1, 2, 10 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts wegen der Einführung des Euro (GVBl. S. 427) vom 15. Dezember 1998, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 07.06.2000 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Auslagen

- (1) Für die Benutzung der Sammlungsbestände der Städtischen Museen Jena einschließlich beanspruchter Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe der tatsächlich gewährten bzw. beanspruchten Leistungen erhoben. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem der Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Auslagen, die den Städtischen Museen Jena durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer entstehen, sind zu erstatten.
- (3) Als Auslagen werden erhoben:
- Postgebühren und Kosten für die Versendung (z.B. Verpacken und Versicherung)
 - Reisekosten auf der Grundlage des Thüringer Reisekostengesetzes und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle
 - Beträge, die Personen, die nicht in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis der Stadt Jena stehen, für ihre Tätigkeiten für den Benutzer zustehen.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist, wer die Sammlungsbestände, die Bibliothek und den wissenschaftlichen Auskunftsdienst der Städtischen Museen Jena benutzt, insbesondere wer dessen gebührenpflichtige Leistungen veranlasst oder in Anspruch genommen hat. Der Gebührensschuldner ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.
- (2) Eine Mehrheit von Kostenschuldnern haftet als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

- (1) Gebühren und Auslagen entstehen mit der Gewährung der Benutzungsmöglichkeit, bei beanspruchten Leistungen mit der Vornahme der einzelnen Leistung.

Sie werden mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

(2) Die Gebühren und Auslagen sind nach schriftlicher Zahlungsaufforderung der Städtischen Museen Jena einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebene Konto zu überweisen.

(3) Die Städtischen Museen können angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und die Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschüsse geltend machen.

§ 4

Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren nach Punkt 1, 2 und 3 des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben
- für die Benutzung der Städtischen Museen durch öffentliche Körperschaften, Forschungseinrichtungen, Anstalten und Stiftungen und andere der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen, wenn für die Befreiung Gegenseitigkeit besteht;
 - für die Bereitstellung von Archivgut oder Fundusgegenständen bei Forschungen, die nachweisbar wissenschaftlichen oder orts- und heimatgeschichtlichen Zwecken dienen. Der Nachweis ist durch schriftlichen Auftrag zu führen;
 - für die Beratung und Auskunftserteilungen, die ohne Hinzuziehung von Archivgut oder des Fundus möglich ist.
- (2) Auch bei Vorliegen wissenschaftlicher oder orts- und heimatgeschichtlicher Zwecke kann Befreiung nur gewährt werden, wenn die Forschungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung erfolgen, nicht überwiegend im eigenen Interesse des Benutzers oder eines privaten Auftraggebers oder gewerblich betrieben werden. Familiengeschichtliche Forschungen gelten nicht als wissenschaftliche im Sinne dieser Satzung.
- (3) Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall auch verzichtet werden, wenn die Benutzung der musealen Sammlungen im Interesse der Stadt Jena liegt.
- (4) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entgeltregelung der Städtischen Museen Jena vom 13. Oktober 1993 außer Kraft.

ausgefertigt:
Jena, 21.07.2000

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister) (Siegel)

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Gebührensatzung für die Städtischen Museen Jena

1. Direktbenutzung für Forschungen aller Art mit fachlicher Beratung und Akteneinsicht, Katalog- und Inventarbenutzung, Benutzung des Sammlungsgutes in den Städtischen Museen

	DM/Euro
1.1. je angefangener Tag	8,00 / 4,10
1.2. für eine Woche	20,00 / 10,20
1.3. für einen Monat	50,00 / 25,60
1.4. für ein Jahr	150,00 / 76,70
1.5. bei erhöhtem Arbeitsaufwand wie für Münzen, Medaillen, Karten, Grafik, Fotos, Plakaten und Sammlungsgut, das sich in Außenmagazinen befindet, wird ein einmaliger Zuschlag erhoben	10,00 / 5,10
2. Leihgebühren für Sammlungs- und Bibliotheksgut
 - 2.1. je Sammlungseinheit 10,00 / 5,10
 - 2.2. bei Überschreitung der Leihfrist pro Tag je Sammlungseinheit 5,00 / 2,60
3. Auskünfte
Für die Versendung von Archivalien, Sammlungs- und Bestandsunterlagen, die Erteilung mündlicher und schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten, Schätzungen und sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren
 - 3.1. bei Beanspruchung einer Fachkraft 15,00 / 7,70
 - 3.2. bei Beanspruchung einer Verwaltungskraft 10,00 / 5,10
jeweils pro angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit
4. Gebühren für Reproduktionen (außer Originale und Dokumente sowie Bücher, die nicht älter als 80 Jahre sind)
 - 4.1. Herstellung von Elektrokopien pro Stück
 - 4.1.1. Normalkopien über Sofortkopierer

- DIN A 4	1,00 / 0,50
- DIN A 3	1,20 / 0,60
 - 4.1.2. Normalkopien über Reader-Printer

- DIN A 4	1,30 / 0,65
- DIN A 3	1,50 / 0,75
5. Fotoarbeiten
Fotoarbeiten, auch Anfertigung von Laserkopien etc., werden bei von den Städtischen Museen festgelegten Fotowerkstätten in Auftrag gegeben; es gelten die dort erhobenen Preise. Negative werden nicht ausgehändigt. Alle Rechte verbleiben in den Städtischen Museen Jena. Für dafür notwendige Gänge außer Amt werden in Rechnung gestellt:
 - 5.1. je Gang von einer Zeitdauer bis zu einer halben Stunde 10,00 / 5,10
 - 5.2. je Gang von einer Zeitdauer bis zu einer Stunde 20,00 / 10,20
 - 5.3. je Gang von einer Zeitdauer von mehr als einer Stunde 40,00 / 20,50

6. Recht der Wiedergabe von in den Städtischen Museen verwahrten Archivalien, historischen Sachzeugen und Objekten der Städtischen Kunstsammlung für die Reproduktion im Druck je Bild
 - 6.1. in Büchern, Zeitschriften und sonstigen Publikationen
 - 6.1.1. bei einer Auflage bis zu 500 Exemplaren

s/w	10,00 / 5,10
farbig	20,00 / 10,20
 - 6.1.2. bei einer Auflage bis zu 1000 Exemplaren

s/w	20,00 / 10,20
farbig	40,00 / 20,50
 - 6.1.3. bei einer Auflage bis zu 5000 Exemplaren

s/w	50,00 / 25,60
farbig	100,00 / 51,10
 - 6.1.4. bei einer Auflage bis zu 10.000 Exemplaren

s/w	60,00 / 30,70
farbig	120,00 / 61,30
 - 6.1.5. bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren

s/w	80,00 / 40,90
farbig	160,00 / 81,80

 Für ganzseitige Wiedergaben und Umschlagabbildungen gilt jeweils der doppelte Preis.
 - 6.2. für Ausstellungen

s/w	10,00 / 5,10
farbig	20,00 / 10,20
 - 6.3. Verwendung in Kalendern, auf Ansichtskarten, Postern und Plakaten

s/w	25,00 / 12,80
farbig	50,00 / 25,60
 - 6.4. Verwendung von Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksbeständen für Film oder Fernsehen je Bild und Seite 30,00 / 15,40
7. Anfertigung von Abschriften, Übertragungen und Übersetzungen
 - 7.1. Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift: je angefangene Schreibmaschinenseite DIN A 4 20,00 / 10,20
 - 7.2. in fremder Sprache oder schwer lesbar nach Zeitaufwand gemäß Punkt 3

Die in DM ausgewiesenen Beträge gelten bis zum 31.12.2001. Ab dem 01.01.2002 gelten die in Euro ausgewiesenen Beträge.

Beschlüsse des Stadtrates

Planfeststellungsverfahren BAB A4 Eisenach-Görlitz, sechsstreifiger Ausbau Abschnitt Jena-Lobeda und Neubau Land- straße L 1077 mit Beseitigung des Bahn- überganges „Neue Schenke“

- beschl. am 05.07.2000, Beschl.-Nr. 00/07/14/0326

Die Stadt Jena stimmt den vorgelegten Planfeststellungsunterlagen unter Berücksichtigung der Stellungnahme vom 03.07.2000 grundsätzlich zu.

Begründung:

Veranlassung und Zielstellung

Die A4 ist als Ost-/Westtransversale die bedeutendste Wirtschafts- und Verkehrsachse für Thüringen. Die Steigerung der Leistungsfähigkeit der Autobahn stellt somit die Grundlage für die Entlastung der nachgeordneten Straßennetze dar.

Der Neubau der L 1077 im behandelten Abschnitt ist Teil des bauzeitlichen Umleitungskonzeptes des Ausbaus der BAB A4, hebt die Barrierewirkung der Bahnstrecke Gera-Jena auf und führt zu einer Entflechtung der Verkehrsströme der Landstraßen L 1077 (Richtung Stadtroda) und L 1075 (Richtung Ilmitz).

Zusammenfassung

In Voruntersuchungen wurde eine Vielzahl von Varianten der Trassenführung von Autobahn und Landstraßen untersucht. In Abwägung der Vor- und Nachteile wurden die jeweiligen Vorzugsvarianten detailliert durchgearbeitet und liegen nunmehr zur Genehmigung vor.

Die o.g. Unterlagen haben vom 09.05.2000 bis 09.06.2000 im Stadtplanungsamt zur Einsicht ausgelegen, wurden zur Information auszugsweise im Stadtteilbüro Jena-Lobeda, im „LISA“ und im Einkaufszentrum „BURGAU-PARK“ der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und dem Stadtentwicklungsausschuss am 08.06.2000 vorgestellt. Im Rahmen der Beteiligung der von der Planfeststellung betroffenen Gemeinden wurde unter Federführung des Stadtplanungsamtes der Entwurf der Stellungnahme der Stadt Jena erarbeitet.

Während der Auslegung im Stadtplanungsamt war ein überwiegend positives Echo zu verzeichnen.

Die wichtigsten Ziele des Ausbaus der o.g. Verkehrsanlagen werden erreicht:

- Verbesserung der Verbindung Erfurt-Jena-Gera durch den durchgehend sechsspurigen Ausbau der Fahrbahnen
- Entlastung der nachgeordneten Verkehrsnetze (insbesondere Rudolstädter Straße / Lobedaer Straße und Verbindungsstraße Maua-Rutha) durch zusätzlich zwei - somit insgesamt acht - Fahrspuren zwischen AS Göschwitz und AS Jena-Lobeda
- Lärmschutz für die an der Autobahn befindlichen Wohngebiete durch teilweise Überdeckelung, Absenkung der Fahrbahnen um bis 7 m, Lärmschutz-

wände bzw. Lärmschutzwälle und passive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzfenster)

- Schwächung der Trennwirkung von Autobahn und Bahnanlagen zum südlichen Umland insbesondere durch die Überdeckelung der A4 im Bereich Lobeda-West und den Ersatz des Bahnüberganges „Neue Schenke“ durch eine Brücke
- Trennung der Verkehrsströme der L 1077 / L 1075 im Bereich Lobe-Center und den anliegenden Gewerbeflächen und daraus folgender Verbesserung des Verkehrsflusses in diesem problematischen Bereich.

Der Bauzeitraum wird in den vorliegenden Unterlagen von Dezember 2000 bis April 2006 angegeben. Der Schwerpunkt der Baumaßnahme liegt in den Jahren 2002 bis 2004.

Kostenberechnungen sind nicht Bestandteil von Planfeststellungsunterlagen. Die von Bundesrepublik und Freistaat erwartete Kostenbeteiligung der Stadt für die Mehraufwendungen der Überdeckelung (im Vergleich zu herkömmlichen Lärmschutzmaßnahmen) im Bereich Lobeda-West ist z.Z. Gegenstand von Verhandlungen und wird in eine dreiseitige Vereinbarung einfließen. Diese wird dem Stadtrat zu gegebener Zeit zur Beschlussfassung vorgelegt.

Anlagen:

- Übersichtslageplan
- Entwurf Stellungnahme Stadt Jena

Die Anlagen können bei Bedarf im Büro Oberbürgermeister zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.

Sanierung von städtischen Immobilien im Wege der Sonderfinanzierung

- beschl. am 05.07.2000, Beschl.-Nr. 00/07/14/0337

1. Die Sanierung der städtischen Immobilien
 - a) Kindertagesstätte Freiligrathstraße 108 und
 - b) Schulanlage Obmaritzer Straße 8
 soll im Wege der Sonderfinanzierung erfolgen.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zunächst Verhandlungen mit den Technischen Werken Jena, den Stadtwerken Jena-Pößneck, der job Jenaer Objektmanagement und Betriebsgesellschaft zu führen, um die Sanierung und den späteren Betrieb der Immobilien durch eine kommunale Eigengesellschaft zu realisieren.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat bis zur Stadtratssitzung am 13. September 2000 ein detailliertes und genehmigungsfähiges Angebot eines städtischen Tochterunternehmens zur Sanierung und zum späteren Betrieb der o.g. Immobilien vorzulegen. Dieses Angebot ist so zu gestalten, dass Finanzierung und Kosten von Sanierung und Betrieb getrennt nachvollzogen und bewertet werden können. Eine Annahme des Angebotes kann nur dann erfolgen, wenn die Sanierung und der Betrieb der Immobilien durch den

Vertragspartner finanziell günstiger ist als bei kreditfinanzierter Sanierung durch die Stadt Jena oder durch private Mitbewerber.

4. Sollten die Verhandlungen mit städtischen Tochterunternehmen nicht zu einem genehmigungsfähigen Angebot führen, wird der Oberbürgermeister beauftragt, die Finanzierung und Bauabwicklung der unter 1. genannten Sanierungsvorhaben öffentlich auszuschreiben.

Begründung:

1. Ausgangssituation

Die Stadt Jena bemüht sich seit 1996 intensiv, ihren Haushalt zu konsolidieren. Diese Konsolidierungsbemühungen finden auf der Grundlage der Haushaltssicherungskonzepte aus den Jahren 1999 und 2000 sowohl kurz- als auch mittelfristig ihren Niederschlag. Die Konsolidierungsbemühungen sind fortzusetzen.

Zur Erreichung des Zieles, die dauernde Leistungsfähigkeit in absehbarer Zeit wiederzuerlangen, mussten seit Jahren auch Ausgaben zur Erhaltung des Gemeindevermögens zurückgestellt werden. Dies trifft auf eine Vielzahl städtischer Immobilien zu.

Im Bereich der Schulgebäude besteht derzeit ein Sanierungsstau in Höhe von ca. 250 Mio DM, im Bereich der Kindertagesstätten wären Investitionen in Höhe von ca. 20 Mio DM erforderlich, um einen zeitgemäßen baulichen Zustand der Immobilien zu erreichen.

Es ist derzeit nicht abzusehen, wie die Stadt Jena die finanziellen Mittel aufbringen soll, um ihre Pflichtaufgaben im Bereich der Schulen und Kindertagesstätten langfristig zu lösen. Auch kurz- bzw. mittelfristig ist eine nachhaltige Auflösung des Sanierungsstaus aus Haushaltsmitteln kaum realisierbar.

Hinzu kommt, dass die Stadt Jena aufgrund der nicht vorhandenen dauernden wirtschaftliche Leistungsfähigkeit derzeit Kredite nicht aufnehmen darf. Das führt dazu, dass einige städtische Immobilien vom Verfall bedroht sind und Haushaltsmittel zur Abwendung dieses Verfalls und zur sinnvollen Nutzung der Immobilien nicht in erforderlichem Maße bereitstehen.

Die Stadtverwaltung sucht nach Wegen, um zumindest prioritäre Sanierungsvorhaben realisieren zu können.

2. Lösungsmöglichkeiten

Ein möglicher Weg, die derzeit bestehenden Haushaltsengpässe zu überbrücken, ist die private Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen. Derartige Modelle bieten dann einen Kostenvorteil, wenn der Private das Sanierungsvorhaben zu günstigeren Kreditkonditionen als die Stadt realisieren kann und er finanzielle Vorteile bei der Vergabe der Bauleistungen erzielt.

Die Stadtverwaltung schlägt vor, das Instrument der privaten Sonderfinanzierung zunächst bei zwei besonders prioritären Sanierungsobjekten anzuwenden:

a) Die **Kindertagesstätte Freiligrathstraße 108** wurde in den sechziger Jahren erbaut und nach ursprünglicher Nutzung als Kindergarten bis zum Jahre 1999 als Körperbehindertenschule und Förderzentrum genutzt. Zur Wiedernutzung als integrative Kindertagesstätte ist eine Gesamtsanierung notwendig. Mit dieser Gesamtsanierung sollen die Verschleißerscheinungen in und am Gebäude behoben werden. Des Weiteren müssen die geforderten Hygiene- und Sicherheitsstandards zum Betrieb einer integrativen Kindertagesstätte erreicht werden. Das betrifft insbesondere Maßnahmen zum Brandschutz und zur Sanierung der Sanitäreinrichtungen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 07. Juni 2000 den Kindertagesstättenbedarfsplan 2000/2001 beschlossen. In diesem Plan ist die Komplettsanierung des Gebäudes bis zum September 2001 vorgesehen, um den gestiegenen Bedarf an Kindertagesstätten-Plätzen im Nordgebiet der Stadt Jena langfristig sicherzustellen. Für die Sanierung der Kindertagesstätte liegt eine Kostenschätzung vor, in der die Gesamtbaukosten in Höhe von 2,5 Mio DM Brutto ausgegangen wird.

b) Die **Schulanlage Obmaritzer Straße** besteht aus dem Schulgebäude mit Sporthalle und Sportplatz. Die Schulanlage wird gemeinsam durch die Hölderlinschule (Regelschule) und die Schule an der Trießnitz (12. Grundschule) genutzt. Die Schulanlage wurde im Jahr 1972 errichtet.

Der Stadtrat hat mit dem Beschluss über den Schulentwicklungsplan 2000 bis 2004 festgelegt, dass die Hölderlinschule der einzige Regelschulstandort in Winzerla sein wird. Die Schüler der Goetheschule und Regelschüler aus dem Bereich Süd/West (vormals Fichteschule) werden zukünftig die Hölderlinschule besuchen. Es ist von einer gesicherten Dreizügigkeit dieser Schule auszugehen. Hinzu kommt die einzügige Schule an der Trießnitz.

Bauseitig sind am Schulgebäude u.a. folgende Leistungen zu erbringen:

- Außenhaut mit Vollwärmeschutz
- Fenster- und Türeneuerung
- Brandschutztüren, Entrauchungstechnik
- Feuerlöschtechnik, Brandmeldetechnik
- Fluchttreppen
- Heizung, Lüftung, Sanitärinstallation
- Elektroinstallation mit Vernetzung aller Räume
- Einbruchmeldeanlage und Blitzschutz
- Schaffung von Fachunterrichtsräumen
- neue Möblierung
- Regenwassernutzungs- und Photovoltaikanlage
- Tapezier- und Fußbodenarbeiten

Die Sanierung des Schulgebäudes sollte auch zum Ziel haben, Klassenräume zu vergrößern und Kommunikationsräume (Aula u.ä.) zu schaffen. Es liegt eine Kostenschätzung vor, nach der die Gesamtsanierungskosten bei ca. 7,5 Mio DM liegen.

c) Der Kulturausschuss hat in seiner 15. Sitzung am 28. März 2000 empfohlen, aus dem Schulbereich die Sanierung der Hölderlinschule und der Nordschule im Wege der Sonderfinanzierung durchzuführen. Im Ge-

sprach war außerdem die Sanierung des Sporthallenkomplexes Lobeda-West. Angesichts des Erprobungscharakters des Sonderfinanzierungsmodells empfiehlt die Stadtverwaltung die Reduzierung auf die zwei unter Pkt. 1. vorgeschlagenen Immobilien.

d) Es sollte zunächst versucht werden, zu vertraglichen Vereinbarungen mit einer städtischen Tochtergesellschaft zu kommen. Es besteht nach Vorgesprächen mit den städtischen Eigengesellschaften eventuell die Möglichkeit, Finanzierungsbedingungen zu vereinbaren, die weder die Stadt selbst noch andere private Mitbewerber erreichen können.

Nur unter dieser Voraussetzung wäre die „Vergabe“ der Bau-, Finanzierungs- und Betriebsleistungen an eine kommunale Eigengesellschaft möglich.

3. Genehmigungsfähigkeit

Jegliche Art der Sonderfinanzierung stellt ein kreditähnliches Geschäft dar. Nach § 64 Abs. 1 ThürKO bedarf der Abschluss von Rechtsgeschäften, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommen, der Genehmigung. Die Genehmigung wird unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt. Sie ist nach § 63 Abs. 2 Satz 3 ThürKO in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen.

Andererseits sind gem. § 67 Abs. 2 Satz 1 ThürKO Vermögensgegenstände pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. Der Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit der Aufgabenerfüllung erfordert, dass die Ausgaben ohne Vernachlässigung der Aufgabenerfüllung möglichst niedrig gehalten werden müssen.

Die Stadt Jena ist als Schulträger verpflichtet, Schulgebäude zur Verfügung zu stellen. Auch die Bereitstellung von Kindertagesstätten gehört zu ihren Pflichtaufgaben.

Der Grundsatz der Sparsamkeit der Haushaltsführung kann nicht verlangen, Immobilien, die zur Aufgabenerfüllung benötigt werden, verfallen zu lassen, sondern er ermächtigt dazu, sie so günstig wie möglich zu erhalten und gegebenenfalls zu erneuern. Auch die Verpflichtung, Vermögensgegenstände pfleglich zu verwalten, lässt es - ungeachtet der Haushaltslage - nicht zu, Immobilien verfallen zu lassen. Dies muss erst recht dann gelten, wenn der Betrieb der Immobilien durch dringend erforderliche Sanierungsmaßnahmen (Fenster, Dämmung, Regelungstechnik) wirtschaftlicher erfolgen kann. Im Falle der Sanierung der Schulanlage kommt hinzu, dass zu Gunsten des Standortes Oßmaritzer Straße die Goetheschule als Schulstandort wegfällt. Durch den Wegfall der Goetheschule werden erhebliche Betriebskosten eingespart. Gleichzeitig ist die ebenfalls dringende Sanierung des Schulgebäudes (Kosten in Höhe von ca. 6,7 Mio DM) nicht mehr erforderlich.

Grundsätzlich ist die Genehmigung kreditähnlicher Rechtsgeschäfte an die Kriterien der dauernden Leistungsfähigkeit gebunden.


Von der Rechtsaufsichtsbehörde wurde dazu ausgesagt, dass in begründeten Einzelfällen, insbesondere um einen Verfall städtischer Immobilien abzuwenden, auch bei nicht vorhandener dauernder Leistungsfähigkeit eine

Sonderfinanzierung genehmigt werden kann. Derartige Genehmigungen wurden für die Stadt Gera bereits erteilt.

Aus dem Grundsatz der Sparsamkeit der Haushaltsführung ergibt sich aber auch, dass die private Sonderfinanzierung der Sanierungsmaßnahmen nicht teurer sein darf als die Durchführung der Maßnahmen durch die Stadt selbst. Des Weiteren müsste ein Angebot einer städtischen Eigengesellschaft nach Würdigung aller wirtschaftlichen Gesichtspunkte so günstig sein, dass private Mitbewerber nicht zu berücksichtigen sind.

Öffentliche Bekanntmachungen

 <h3 style="text-align: center;">Öffentliche Bekanntmachung</h3>		
<p><i>Öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG</i></p>		
<p>Die Stadt Jena gibt bekannt, dass in der Zulassungsstelle / Führerscheinstelle ein Schriftstück für folgende Personen zum Empfang ausliegt:</p>		
Name	letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Sven Schmidt	Eichendorffweg 26, 07745 Jena	00/1020
Ronny Rothenstein	Ernst-Schneller-Str. 6 07747 Jena	00/660/2
Stadt Jena		

 <h3 style="text-align: center;">Öffentliche Bekanntmachung</h3>	
<p><i>Öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG</i></p>	
<p>Das Ordnungsamt der Stadt Jena gibt bekannt:</p>	
<p>Im Rahmen der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten-Verfahren wird die öffentliche Zustellung gemäß § 15 Abs. 1 ThürVwZVG der gegen die KultTour e. V., letzte bekannte Anschrift, Bachstr. 34 in 07743 Jena, erlassenen Bescheide durch Aushang im Ordnungsamt der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 34 in 07743 Jena vorgenommen.</p>	
Stadt Jena	



Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG

Das Ordnungsamt der Stadt Jena gibt bekannt:

Im Rahmen der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten-Verfahren wird die öffentliche Zustellung gemäß § 15 Abs. 1 ThürVwZVG der gegen **Herr Carl Fricke**, letzte bekannte Anschrift, Heerstraße 107, 56329 Sankt Goar, erlassenen Bescheide durch Aushang im Ordnungsamt der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 34 in 07743 Jena, vorgenommen.

Stadt Jena

Umlegungsverfahren „Hinter dem Spielberge / An Kochs Graben“, Kunitz; Umlegungsplan / Vorwegnahme der Entscheidung gem. § 76 BauGB. hier: Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bzgl. Ordnungsnummer 10

Stadt Jena
Umlegungsausschuss

Geschäftsstelle
Katasteramt Jena
Heinrich-Heine-Str. 1
07749 Jena
Az.: 5-9414-KU

Bekanntmachung

Die Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 Baugesetzbuch (BauGB) für die Ordnungsnummer 10, Umlegungsgebiet „Hinter dem Spielberge / An Kochs Graben“, Kunitz, ist am 05.06.2000 unanfechtbar geworden.

Betrifft Flurstück (Altbestand) Nr.: 644/c
Betrifft Flurstücke (Neubestand) Nr.: 1462; 1463 und 1464

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), Neubekanntmachung am 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der geltenden Fassung der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 BauGB vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung des Eigentümers in den Besitz der zuge teilten Grundstücke ein. Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Katasteramt Jena, Heinrich-Heine-Straße 1, 07749 Jena, als Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Jena schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Jena, 14. Juli 2000

Der Vorsitzende

(Siegel)

gez. Scheelen
(Unterschrift)

Verschiedenes

Sommerferien in der KinderVilla

Ihre Ferien können alle Jenaer Kinder täglich von 9 - 17 Uhr in der KinderVilla genießen. Mit Spielen, handwerklich und musikalisch reisen wir gemeinsam um die Welt. Im Vordergrund stehen dabei das gemeinsame Erlebnis der Kinder, wenn es zum Beispiel heißt, afrikanischen Figuren und Gefäße aus Ton herzustellen, Stickereien, Textilien oder Tierfiguren aus Pappmaché anzufertigen. Abwechslung bietet jeden Mittwoch eine besondere Spielaktion am Lagerfeuer oder einmal wöchentlich kulinarische Spezialitäten gemeinsam zubereitet im Café Apfelbaum. Es sind Ausflüge mit der Traditionsbahn der Nahverkehrsgesellschaft, eine Zugfahrt nach Bad Greifenstein und ein Besuch der Imaginata geplant. Die Kinder lernen Lebensweise und Kultur lateinamerikanischer Völker, der Indianer Nordamerikas, des Orientes und auch der Nachbarn in Europa kennen. Besonderer Höhepunkt der Ferien ist die Eurowerkstatt vom 15. bis 29. Juli, bei der es zum Austausch der Kinder mit unseren Nachbarn in Tschechien und Ungarn kommt. Einzelheiten zum Programm und Termine des Kinderkinos Wunderlampe gibt es bei der Tourist-Information und in der Service-Information der Tageszeitungen.

Halbseitige Straßensperrungen

In der Zeit vom **31.07. bis 04.08.2000** wird die E.-Haeckel-Straße aus Richtung E.-Haeckel-Platz kommend, in Richtung A.-Puschkin-Platz für den Gesamtverkehr gesperrt. In der Gegenrichtung kann der fließende Verkehr die in Höhe Haeckelstr. 1 befindliche Baustelle passieren. In der o.g. Zeit soll ein Baum gefällt und eine Abwasserleitung verlegt werden. Empfohlen wird, von der Westbahnhofstraße über die Hainstraße auszuweichen.

Wettbewerb um den Deutschen Wirtschaftsfilmpreis 2000 ausgeschrieben

Zum 33. Mal schreibt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie den Wettbewerb um den Deutschen Wirtschaftsfilmpreis aus. Der Preis, im Jahr 1968 unter dem damaligen Bundeswirtschaftsminister Prof. Dr. Karl Schiller gestiftet, dient der Förderung deutscher Kurzfilme, die sich mit Themen der modernen Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigen.

Ziel ist es, die Kenntnis wirtschaftlicher Zusammenhänge in der Bevölkerung zu vertiefen. Der Preis wird für die besonders eindrucksvolle filmische Gestaltung der folgenden neugefassten Themenbereiche vergeben: Informationstechnologien in Wirtschaft und Gesellschaft, wirtschaftliche Innovation für nachhaltige Lebensqualität, Unternehmen gestalten Zukunft, Arbeitswelt in Bewegung, Verbraucherschutz und Verbraucheraufklärung.

Ausgetragen wird der Wettbewerb in den Kategorien „Filme von 5 bis 10 Minuten Länge“ und Filme von 10 bis 45 Minuten Länge“.

Anmeldeschluss ist der 22. September 2000. Werbefilme sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

Die Teilnahmebedingungen hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Bundesanzeiger Nr. 128 vom 12. Juli 2000, S. 13397 veröffentlicht. Nähere Auskünfte zu den Teilnahmebedingungen erteilt auf Anfrage das Bundesamt für Wirtschaft, Referat II 1, Frankfurter Str. 29 - 31, 65760 Eschborn
Tel. 06196/404405, 404312 oder 404401,
Fax. 06196/404442

Trinkwasser- und Bodenanalysen

Am Donnerstag, **03.08.2000**, besteht in der Zeit von 11.00 - 12.00 Uhr in der Volkshochschule Jena, Friedrich-Wolf-Str. 2, die Möglichkeit, Wasser- und Bodenproben gegen Kostenerstattung untersuchen zu lassen. Das Wasser kann sofort auf pH-Wert, Nitratkonzentration und elektrische Leitfähigkeit untersucht werden. Dazu sollte frisch abgefülltes Wasser (mind. 500 ml) in einer Mineralwasserflasche mitgebracht werden. Auf besonderen Wunsch können zusätzlich noch andere Stoffe im Rahmen einer Vollanalyse gemessen ermittelt werden, ob beim Wasser Kupferrohr für die Hausinstallation verwendet werden kann bzw. das Wasser zur Zubereitung von Säuglingsnahrung geeignet ist.

Auch Bodenproben für eine Nährstoffbedarfsermittlung werden entgegengenommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, so dass insgesamt ca. 500 g der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen. Eine Beratung zu allen weiteren Umweltproblemen z. B. Raumluftanalytik, Schimmelpilzuntersuchungen ist möglich.